

Rechtliche Begründung zur COVID-19-Öffnungsverordnung

I. Allgemeines

Aufgrund der mit der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (samt Vorgängerverordnungen) verhängten Maßnahmen und der immer steigenden Durchimpfungsrate der Bevölkerung kam es zu einer Stabilisierung des Infektionsgeschehens dahingehend, dass – sofern die Fallzahlen und ICU-Belegungen konstant auf aktuellem Niveau bleiben – in rund zehn Tagen erste Öffnungsschritte gesetzt werden können (siehe dazu insbesondere die fachlichen Begründungen). Klargestellt wird, dass bei einem Anstieg der Infektionszahlen sämtliche Öffnungsschritte nicht gesetzt werden können und es zu einer Änderung der geplanten Rechtslage kommen kann. Eine dynamische und rasche Anpassung der Rechtslage an das jeweilige Infektionsgeschehen (auch durch regionale Differenzierungen) ist – wie schon mehrfach in den rechtlichen Begründungen der Vorgängerverordnungen dargelegt – im Seuchenrecht ein wesentlicher Faktor zur Eindämmung von Weiterverbreitungen.

Da aber davon auszugehen ist (siehe dazu die fachlichen Begründungen), dass die Infektionszahlen auf aktuellem Niveau bleiben und eine immer höhere Durchimpfungsrate besteht, wird im Lichte der besseren (wirtschaftlichen) Planbarkeit – speziell im Hinblick auf Bewilligungspflichten – die Verordnung vorzeitig kundgemacht.

Im Hinblick auf das nach wie vor hohe epidemiologische Grundgeschehen müssen die Lockerungen – wie auch bisher – sehr behutsam vorgenommen und deren Auswirkungen streng beobachtet werden. So ist auch weiterhin die Kontaktreduktion im Zeitraum zwischen 22.00 und 05.00 Uhr des folgenden Tages ein zentrales Ziel dieser Bestimmungen. Vor diesem Hintergrund werden auch die „Sperrstunden“ für Betriebsstätten, Gastronomiebetriebe, Zusammenkünfte und Freizeiteinrichtungen entsprechend festgesetzt. Auch eine Abholung von Waren, Speisen oder Getränken ist in diesem Zeitraum nicht zulässig, um eine größtmögliche Kontaktreduktion sicherzustellen. (s dazu auch die fachliche Begründung)

Die Maßnahmen entsprechen im Wesentlichen den bereits in den Vorgängerverordnungen gesetzten Maßnahmen, wonach hauptsächlich auf die vorangegangenen rechtlichen und fachlichen Begründungen verwiesen wird (insbesondere im Hinblick auf die Effektivität von FFP2-Masken, Abstand, m²-Regelungen).

Für alle Betriebsstätten und bestimmte Orte, bei denen im Zuge des Betretens ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen ist, wird künftig im Freien – da epidemiologisch ungefährlicher – von einer generellen m²-Regelung abgesehen und wird ein Mindestabstand von zwei Metern gegenüber haushaltsfremden Personen vorgeschrieben (entspricht im Wesentlichen 10 m²). Als einzige Ausnahme bleiben hier die körpernahen Dienstleister bestehen, da in diesen Fällen von einem intensiven Kontakt untereinander auszugehen ist. An Orten an denen kein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen ist (Handel, Museen, Kunsthallen, Bibliotheken und dgl.), werden auch im Freien weiterhin 20 m² pro Person vorgeschrieben.

II. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

- ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
- eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
- ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,
- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

Es erfolgt somit – so wie im COVID-19-Maßnahmegesetz nunmehr vorgesehen – eine Gleichstellung von getesteten, genesenen und geimpften Personen (vgl § 1 Abs. 5 Z 5 COVID-19-MG).

Zum behördlichen Datenverarbeitungssystem wird festgehalten, dass es sich hierbei um ein Screeningprogramm gemäß § 5a EpiG 1950 handelt (Planung der weiteren Bekämpfungsstrategie, Sicherung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems) und insofern eine Datenverarbeitung zu diesem Zweck zulässig ist.

In Bezug auf die befugten Stellen wird auf das Schreiben des BMSGPK, GZ 2021-0.195.147, vom 17. März 2021 verwiesen. Es ist beabsichtigt, dass gegenständliches Schreiben nach Erlassung der COVID-19-Öffnungsverordnung dahingehend ergänzt wird, dass Schulen ebenfalls als befugte Stellen iSd COVID-19-Öffnungsverordnung anzusehen sind.

II.I. SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung

In Bezug auf die Qualität der SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung wird auf die fachliche Begründung verwiesen.

II.II. Zutrittstests vor Ort

Wird ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr in der COVID-19-Öffnungsverordnung als Betretungsregel (Auflage) normiert und kann aber vom Betroffenen nicht vorgelegt werden, besteht künftig die Möglichkeit, dass ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung, dessen Ergebnis negativ sein muss, unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß §§ 5 bis 7, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 8, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 9, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 11), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 12) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen durchgeführt werden kann. Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen (speziell im ländlichen Bereich) ermöglichen, die ein Testangebot (zB in Teststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos in Anspruch nehmen können. Selbstredend kann – wie auch in der gesamten Systematik der Verordnung – eine vom Betreiber beauftragte Person zur Aufsicht herangezogen werden. Festgehalten wird, dass ein derart durchgeführter Test nur für das Betreten der jeweiligen Betriebsstätte bzw. des jeweiligen bestimmten Ortes gilt.

Klargestellt wird, dass die COVID-19-Öffnungsverordnung dabei keine Regelungen in Bezug auf die Organisation der Durchführung der Zutrittstests vor Ort beinhaltet. Der Betreiber bzw. der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass eine Testung unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Betreten der Betriebsstätte bzw. des Ortes der Zusammenkunft erfolgt. Dabei ist ein Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren.

Das Wort „ausnahmsweise“ bringt zum Ausdruck, dass eine solche „Vor-Ort-Testung“ nur in Ausnahmefällen herangezogen werden soll und primär auf Testnachweise nach Z 1 bis 3 zurückgegriffen werden soll.

Festgehalten wird, dass im Falle eines positiven Testergebnisses die Regelungen des Epidemiegesetzes greifen (§ 3b EpiG).

III. COVID-19-Präventionskonzepte

Zu den COVID-19-Präventionskonzepten wird festgehalten, dass diese stets dem Stand der Wissenschaft zu entsprechen und insofern auch eine Risikoanalyse zu beinhalten haben.

IV. Öffentliche Orte

Es erfolgt mit Blick auf die Sportregelungen in § 8 eine Adaptierung der Regelungen über öffentliche Orte dahingehend, dass für die Sportausübung an öffentlichen Orten die Personenhöchstzahlen des § 13 Abs. 2 Z 1 und 2 gelten und die Abstandspflicht entsprechend § 8 Abs. 6 bei der Sportausübung an öffentlichen Orten nicht gilt. Eine Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 3 besteht nicht.

Durch den Verweis auf § 13 Abs. 2 wird klargestellt, dass eine Zusammenkunft zur Sportausübung zwischen 22:00 und 05:00 Uhr des Folgetages in der Form nicht zulässig ist (s dazu die einleitenden Bemerkungen zur Kontaktreduktion).

V. Fahrgemeinschaften

Die Regelungen des § 4 Abs. 1 gelten künftig nur mehr für die gemeinsame Benützung mehrspuriger Kraftfahrzeuge. Bei einspurigen Kraftfahrzeuge (Motorräder) sind mangels geschlossener Räumlichkeit (und einer damit zusammenhängenden weitaus geringeren Infektionsgefahr) entsprechende Maßnahmen epidemiologisch nicht erforderlich.

VI. Kundenbereiche

Festgehalten wird, dass sich das Konsumationsverbot von Speisen und Getränken in baulich verbundenen Betriebsstätten nicht auf dort befindliche Einrichtungen der Gastronomie bezieht. Für diese gilt § 6.

In Bezug auf die Regelung zu § 5 Abs. 4 wird festgehalten, dass hier eine m²-Regelung für sonstige Dienstleistungen nicht vorgesehen wird, da dadurch sämtliche Dienstleistungen verunmöglicht werden würden. Durch das Abstellen auf „so viele Personen, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind“ wird eine natürliche Personenbegrenzung geschaffen, die im Wesentlichen der m²-Regelung entsprechen wird.

VII. Gastronomiebetriebe

Festgehalten wird, dass beim Betreten einer Betriebsstätte des Gastgewerbes ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht erbracht werden muss, wenn diese lediglich zum Zweck der Abholung von Speisen und Getränken betreten wird oder es sich um Imbissstände handelt. Es ist in beiden Fällen davon auszugehen, dass es sich lediglich um einen kurzzeitigen Aufenthalt ohne länger andauernde, epidemiologisch relevante Interaktion/Kontakte handelt.

Klargestellt wird, dass es sich bei Abs. 4 Z 1 („Sperrstunde“) um eine an den Betreiber gerichtete Auflage (vgl. „zu welcher Zeit“ gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-MG) handelt und die Nichteinhaltung eine Verwaltungsübertretung (des Betreibers) nach § 8 Abs. 4 darstellt.

Zu Abs. 9 Z 4 wird zum Passus „dort beruflich tätige Personen“ festgehalten, dass auch Geschäftspartner bzw. Personen, die beruflich nicht unmittelbar dem Betrieb zuzurechnen sind, sich dort aber aus beruflichen Gründen aufhalten, erfasst sind.

VIII. Beherbergungsbetriebe

Der Betreiber darf Gäste beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorweisen. Werden gastronomische Einrichtungen, Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen in Beherbergungsbetrieben betreten, so ist jeweils ein aktueller Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Auch hier besteht die

Möglichkeit zur Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung (unter Aufsicht des Betreibers).

Klargestellt wird, dass als Gästegruppe alle Personen anzusehen sind, die in einer gemeinsamen Wohneinheit beherbergt werden.

IX. Sportstätten

Mit Blick auf die gesundheitlichen und psychosozialen Folgen der COVID-19-Maßnahmen werden künftig im Bereich des Sports Lockerungen vorgesehen. Gelten zwar beim Betreten von Sportstätten die strengen Regelungen wie für Betriebsstätten, kann künftig aber bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, von Abstandspflicht abgesehen werden. Dies ist im Hinblick auf die körperliche und psychosoziale Gesundheit der Bevölkerung unabdingbar und erfordert aus diesem Grund eine Besserstellung im Vergleich zu den übrigen Bereichen. (s dazu auch die fachliche Begründung)

In Bezug auf Mannschafts- und Kontaktsportarten wird festgehalten, dass diese in Sportstätten in sportartüblichen Gruppengrößen ausgeübt werden dürfen (vgl. § 13 Abs. 11 Z 9).

Hinsichtlich der Sportausübung an öffentlichen Orten wird auf die Ausführungen in Punkt IV. verwiesen. Die Möglichkeit zur Überschreitung dieser Gruppengrößen in nicht öffentlichen Sportstätten ist durch die in Sportstätten vorgesehene Kontaktdatenerhebung sowie der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr gerechtfertigt.

Um eine Überlastung der Bezirksverwaltungsbehörden zu vermeiden, besteht für Zusammenkünfte zur Sportausübung keine Anzeigepflicht (vgl. § 13 Abs. 11 Z 9). Handelt es sich um eine Sportveranstaltung mit Zuschauern, so gelten die Regelungen des § 13.

IX.1. Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr bei länger andauernder Interaktion

Nach geltender Rechtslage (vgl. § 1 Abs. 5b COVID-19-Maßnahmengesetz) können für Betriebsstätten oder bestimmte Orte sog. Zutrittstests nur dann vorgeschrieben werden, wenn es zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt. Insofern wird auch in § 8 Abs. 4 für Sportstätten (und § 9 Abs. 5 in Bezug auf Freizeiteinrichtungen) derzeit noch auf das Kriterium der „länger andauernden Interaktion“ abgestellt. In Artikel 2 der gegenständlichen Verordnung wird die COVID-19-Öffnungsverordnung bereits dahingehend novelliert, dass mit Inkrafttreten der derzeit vom Bundesrat blockierten Novelle zum COVID-19-MG, künftig in jedem Fall beim Betreten von Sportstätten (und Freizeiteinrichtungen) ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr erforderlich ist.

Von einer länger andauernden Interaktion ist dann auszugehen, wenn es sich nicht bloß um flüchtige Begegnungen (wie beispielsweise in Betriebsstätten des Handels) handelt.

X. Freizeit- und Kultureinrichtungen

Auch bei Freizeiteinrichtungen stellen Abstandspflicht, FFP2-Pflicht, m²-Begrenzungen die grundlegenden Maßnahmen dar.

Einrichtungen, bei denen in der Regel für die Dauer der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Freizeiteinrichtung ein Platz eingenommen wird (Fahrgeschäfte wie Karussell, Museumsbahnen etc.)

ist – so wie bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen – ein Platz zwischen haushaltsfremden Personen freizulassen.

§ 8 Abs. 6 Z 2 gilt sinngemäß, wonach die Abstandspflicht von zwei Metern nicht gilt bzw. kurzfristig unterschritten werden darf, wenn dies aufgrund der Inanspruchnahme der Dienstleistung der jeweiligen Freizeiteinrichtung erforderlich ist. Die Maskenpflicht gilt auch hier nicht in Feuchträumen.

Im Hinblick auf den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr wird auf die Ausführungen in Punkt IX.I. verwiesen.

Kultureinrichtungen:

Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Kultureinrichtungen sind insbesondere Theater, Konzertsäle und -arenen, Kinos, Varietees, Kabaretts, Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser, Bibliotheken, Büchereien und Archive. Für Zusammenkünfte in Kultureinrichtungen gilt § 13. Für betriebsstättenähnliche Einrichtungen (Museen, Bibliotheken, Kunsthallen, Archive, Büchereien, Kunsthallen) gelten die Betriebsstättenregelungen. Dies gilt auch für Ticket- bzw. Kartenverkäufe in Theatern, Konzertsälen undgl.

XI. Ort der beruflichen Tätigkeit

Die bisherigen Regelungen werden an den nunmehr normierten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr angepasst.

XII. Alten- und Pflegeheime, stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, Krankenanstalten und Kuranstalten

Mit Blick auf die hohe Durchimpfungsrate in diesen Einrichtungen (s dazu die fachlichen Begründungen) kann von den bisherigen strengen Besuchsregelungen – unter Beibehaltung der sonst strengen Auflagen – schrittweise abgesehen werden. So können künftig pro Bewohner bzw. Patient pro Tag zwei Besucher eingelassen werden.

Die Regelungen für Mitarbeiter und externe Dienstleister wurden an § 1 Abs. 2 angepasst.

XIII. Zusammenkünfte

Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der COVID-19-Maßnahmenverordnung. Vom bisherigen Veranstaltungsbegriff wird künftig abgesehen und wird nunmehr auf Zusammenkünfte von Personen abgestellt. So sind davon insbesondere auch kulturelle Zusammenkünfte erfasst.

XIII.I. Personenzahlen

Hinsichtlich der nächtlichen Kontaktreduktion wird auf die einleitenden Anmerkungen verwiesen. In einem ersten Öffnungsschritt werden künftig zwischen 05.00 und 22.00 Uhr folgende Zusammenkünfte für zulässig erklärt:

- in geschlossenen Räumen: höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten, zuzüglich höchstens sechs minderjährige Kinder dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.

- im Freien: höchstens zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn Minderjähriger dieser Personen oder minderjährige Kinder, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.
- Zusammenkünfte nach Pkt XIII.II. und XIII.III.

Teilnehmer:

Der Begriff „Teilnehmer“ in den §§ 13 und 14 stellt klar, dass Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, nicht in die Höchstzahlen miteinzurechnen sind.

Unterschiedliche Haushalte:

Durch den Passus „unterschiedliche Haushalte“ wird klargestellt, dass Zusammenkünfte von mehr als vier bzw. zehn Personen (ohne Auflagen nach Abs. 3 bzw. Abs. 4) zulässig sind, sofern diese im gemeinsamen Haushalt leben.

XIII.II. Zusammenkünfte ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze:

Festgehalten wird, dass es sich bei Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze um solche handelt, bei denen aufgrund der Eigenart der Zusammenkunft davon auszugehen ist, dass es zu einer Durchmischung der Teilnehmer kommt (zB Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Taufen etc.). Dies ist auch dann anzunehmen, wenn Tischpläne, Sitzordnungen udgl. vorgesehen werden.

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen um solche, bei denen während der gesamten Dauer der Zusammenkunft ein im Vorfeld zugeordneter Sitzplatz eingenommen wird und nur in Ausnahmefällen – für eine kurze Zeit – verlassen wird (zB Theater, Oper, Kino etc.).

Abstandspflicht:

In Bezug auf die Abstandsregelungen bei Zusammenkünften ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, wonach gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist, und eine Besuchergruppe hier nicht vorgesehen ist, wird festgehalten, dass durch das Wesen einer Zusammenkunft ohne fixe Sitzplätze – wie bereits oben dargelegt – von einer ständigen Durchmischung der Teilnehmer auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es regelmäßig zu unterschiedlichen Gruppenkonstellationen kommen kann. Um eine diesbezügliche Umgehung zu verhindern, wird eine Abstandspflicht gegenüber allen haushaltsfremden Personen vorgeschrieben.

Anzeigepflicht:

Festgehalten wird, dass im Rahmen der Anzeigepflicht ein COVID-19-Präventionskonzept der Bezirksverwaltungsbehörde nicht vorgelegt werden muss. Ebenso wenig hat die Anzeige in Papierform (postalisch) zu ergehen. Die elektronische Anzeige dient der Verhinderung der Überlastung der Behörden. Die Behörde kann diese Zusammenkünfte stichprobenartig kontrollieren. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sind auch Sammelmeldungen zulässig.

Zwar unterliegen Zusammenkünfte erst dann einer Anzeigepflicht, wenn mehr als zehn Personen daran teilnehmen (Abs. 3 Z 1; Entlastung der Behörden, in der Regel familiäres Setting), gilt aber für Zusammenkünfte von fünf bis zehn „Erwachsene“ indoor zwischen 05.00 und 22.00 Uhr Abs. 3 Z 2 bis 4 uneingeschränkt (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, keine Verabreichung von Speisen und Getränken, Abstandspflicht).

Zuschauer:

Nicht als Teilnehmer bzw. Zuseher anzusehen sind im Falle von Veranstaltungen bei denen sich der Veranstaltungsort typischerweise über große Distanzen ausdehnt (Marathon, Fahrradrennen) bloße Passanten oder Schaulustige. Der Veranstalter hat dennoch Maßnahmen zu setzen um größere Zusammenkünfte neben dem Veranstaltungsort hintanzuhalten. Jedenfalls in die Teilnehmeranzahl einzurechnen sind Menschen, für die der Veranstalter Vorkehrungen getroffen hat, damit diese die Veranstaltung verfolgen können.

XIII.III. Zusammenkünfte mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze

Bewilligungspflicht:

Für Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen. Dabei ist auch das COVID-19-Präventionskonzept vorzulegen.

Zusammenkünfte, für die ab 29. Mai 2020 eine Bewilligung in Vollziehung einer Verordnung auf Grund des § 15 EpiG erteilt wurde (COVID-19-Lockerungsverordnung bzw. COVID-19-Maßnahmenverordnung), bedürfen bis vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung keiner Bewilligung. Der 29. Mai 2020 richtet sich nach dem Inkrafttreten der Verordnung 231/2020, im Zuge derer erstmals eine Bewilligungspflicht für (damals) Veranstaltungen vorgesehen wurde (§ 10 der – dazumals – Lockerungsverordnung). Diese Sonderregelung soll eine massive Überbelastung der Bezirksverwaltungsbehörde verhindern. Zudem ist davon auszugehen, dass Verantwortliche für Zusammenkünfte in dieser Größe bereits mit den COVID-19-Regelungen vertraut sind und sich bereits im Vorjahr intensiv damit auseinander gesetzt haben.

Zwar ist für solche Zusammenkünfte eine Bewilligungspflicht nicht vorgesehen, besteht aber jedenfalls eine Anzeigepflicht gemäß § 13 Abs. 4 Z 2 1. Satz. Zudem gelten alle sonstigen – im Vergleich zum Vorjahr strengere – Regelungen (zB Kapazitätsauslastung).

Kapazitätsauslastung:

Es wird – abweichend von der COVID-19-Maßnahmenverordnung – nunmehr eine maximale Auslastung (Hälfte der Personkapazität des jeweiligen Ortes) vorgeschrieben. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keiner Umgehung des § 13 Abs. 4 Z 5 kommt und die Abstandseinhaltung sichergestellt werden kann.

XIII.IV. Proben und künstlerische Darbietungen

§ 13 Abs. 8 letzter Satz stellt klar, dass für im Zuge einer Vereinstätigkeit stattfindenden Probe und künstlerischen Darbietung mit mehr als zehn Personen § 13 Abs. 3 sinngemäß gilt (Anzeigepflicht, Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, Abstand, keine Konsumation von Speisen und Getränken). Zusätzlich gilt in geschlossenen Räumen die 20m² Regelung. Mangels Verweis auf Abs. 7 besteht bei diesen Zusammenkünften keine Maskenpflicht. Im Hinblick auf die bessere Rückverfolgbarkeit bei allfälligen Ansteckungen wird auf eine organisierte Vereinstätigkeit (analog zu den nicht öffentlichen Sportstätten) abgestellt. Festgehalten wird, dass Proben – durch den Verweis auf Abs. 3 – nur zwischen 05.00 Uhr und 22.00 Uhr stattfinden dürfen.

XIII.V. Zusammenkünfte im Spitzensport

Klargestellt wird, dass § 15 lex specialis zu § 13 Abs. 11 Z 9 darstellt.

XIV. Fach- und Publikumsmessen

Zwar bestehen zwischen Fach- und Publikumsmessen und Einkaufszentren in Bezug auf Menschaufkommen, Zusammentreffen und Ablauf gewisse Ähnlichkeiten, sodass im Bereich der Messen grundsätzlich die gleichen Regeln zur Anwendung gelangen, ist aber dennoch eine unterschiedliche Regelung epidemiologisch notwendig.

So ist hinsichtlich nicht regelmäßig stattfindender Messen (und dem damit einhergehenden Event- bzw. Veranstaltungscharakter) davon auszugehen, dass sich die Besucher im Messengelände über einen längeren Zeitraum aufhalten und es vermehrt zu Interaktionen zwischen Besuchern und Mitarbeitern kommt. Insofern ist die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises über eine geringe epidemiologische Gefahr (als strengere Regelung im Vergleich zu Einkaufszentren) gerechtfertigt.

XV. Erhebung von Kontaktdaten

Klargestellt wird, dass eine Kontaktdatenerhebung dann zu erfolgen hat, wenn sich die betroffenen Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten. So wird dies beispielsweise bei Fahrgeschäften (§ 9) in der Regel nicht der Fall sein.

In Abs. 7 wird nunmehr eine Ausnahme von der Kontaktdatenerhebung normiert, sofern ein Anonymbleiben einen berechtigten Grund darstellt. So ist dies insbesondere bei anonymen Beratungen der Fall. Dabei sind geeignete Alternativmaßnahmen zu setzen (beispielsweise durch Decknamen, Codes oä).

Abs. 8 Z 1 normiert, dass die Verpflichtung zur Erhebung von Kontaktdaten gemäß § 17 Abs. 1 nicht gilt, wenn es sich um Betriebsstätten und bestimmte Orte handelt, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und auf Grund dieser Verordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist. So kann in der Regel bei Tiergärten, Zoos, Freibädern udgl. von der Kontaktdatenerhebung abgesehen werden, nicht aber bei Gastronomiebetrieben oder bei Sportstätten im Freien (Unterschreitung des zwei Meter Abstandes vorgesehen). Vor dem Hintergrund der Weitläufigkeit dieser Einrichtungen und die in der Regel kaum stattfindende Interaktion mit anderen Personen, kann hier von einer verpflichtenden Kontaktdatenerhebung abgesehen werden.

Klargestellt wird, dass für die in Tiergärten, Zoos, Freibädern etc. geführten Gastronomiebetriebe eine Kontaktdatenerhebung (bei einem länger als 15 Minuten andauernden Aufenthalt) zu erfolgen hat.

Abs. 8 Z 2 und 3 nimmt Zusammenkünfte nach § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 und Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich aus, da hier die jeweiligen Kontaktpersonen im Regelfall persönlich bekannt sind und eine zusätzliche Kontaktdatenerhebung in der Folge nicht erforderlich ist.

XVI. Ausnahmen

Die Ausnahmen entsprechen denen der bisher in Geltung stehenden 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Ergänzt wird Abs. 3 um die Ausnahme der therapeutisch-pädagogischen Gründe. So kann dies insbesondere bei Eltern-Kind-Gruppen der Fall sein, wenn Babys und Kleinkinder Mimik und Mund sehen müssen.

Es wird – wie auch bereits in der 4. COVID-19-SchuMaV – vorgesehen, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht für Kinder bis zum

vollendeten zehnten Lebensjahr gilt. Diese Verpflichtung gilt auch nicht für Kinder, die die Primarstufe noch nicht absolviert haben. Das entspricht im Wesentlichen der vorgesehenen Altersgrenze, ist diese Bestimmung aber aus Gründen der Verwaltungsökonomie und Praktikabilität insofern notwendig, als im Zuge der in Schulen durchgeführten Testungen in Volksschulen keine Nachweise ausgestellt werden (können). (s dazu auch die fachliche Begründung)